

## Vollmacht und Auftrag

Rechtsanwältin Annett Ramminger wird hiermit in Sachen

wegen .....

Vollmacht und Auftrag (§ 675 BGB) erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302 , 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch das Betragsverfahren,
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer), insbesondere mit Anspruchsgegnern oder Dritten Besprechungen durchzuführen, soweit sie von dem Beauftragten für notwendig erachtet werden,
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und zum Empfang von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
6. Die Bevollmächtigten werden befugt, die Handakten 6 Monate nach Abschluss der Sache zu vernichten.

Die Vollmacht und Auftragserteilung gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Gleichzeitig wird, unabhängig von dem erteilten Auftrag, weiter Vollmacht und Auftrag erteilt, bei der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers, soweit vorhanden, namens des Auftraggebers um Deckungsschutz für den oben erteilten Auftrag nachzusehen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Auftraggeber\*in